

Herrn  
Urs Beeler  
Postfach 7  
6431 Schwyz

Das Schwyzer Verwaltungsgericht fordert einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-! Bestehen Sie in einem solchen Fall als Bedürftiger auf unentgeltliche Rechtspflege!



# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS SCHWYZ

## Verfügung

gemäss §§ 16, 23, 38, 39 und 73 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRP; SRSZ 234.110)

In der Beschwerdesache Nr. **94/06**

**Beschwerdeführer:** Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

**Vorinstanz:** IV-Stelle Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz

wird dem Beschwerdeführer eine Frist gesetzt bis **9. Oktober 2006** zur

Einzahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.00 auf das PC 60-22238-6 des Verwaltungsgerichts

Erläuterungen und Androhung von Rechtsnachteilen: (siehe Rückseite)

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz:

Der Präsident:

lic.iur. Werner Bruhin

Als Schikane: Die Forderung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-!

Schwyz, 26.09.2006

A-Prioritaire

Beilage:

- 1 Einzahlungsschein

### **§ 16 VRP (Vollmacht)**

- 1 Der von einer Partei bestellte Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers einzureichen.
- 2 Im Unterlassungsfall kann ihm die Behörde zur Einreichung der Vollmacht eine Frist ansetzen mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Aufforderung auf das Verfahren nicht eingetreten werde.
- 3 Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, gilt ihr Vertreter als Empfänger aller behördlichen Zustellungen.

### **§ 38 VRP (Anforderungen Rechtsmitteleingabe)**

- 1 Die Rechtsmitteleingabe ist der zuständigen Rechtsmittelinstanz im Doppel einzureichen.
- 2 Die Eingabe muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters enthalten.
- 3 Die angefochtene Verfügung oder der Entscheid ist der Eingabe beizufügen oder genau zu bezeichnen.
- 4 Urkunden, auf die sich die Partei beruft, und die sich in ihrem Besitz befinden, sind mit der Eingabe einzureichen.

### **§ 39 VRP (Folgen und Rechtsnachteile bei mangelhafter Eingabe)**

- 1 Genügt eine Beschwerdeingabe den Anforderungen des § 38 nicht, und erweist sich das Rechtsmittel nicht als offensichtlich unzulässig, so wird der Partei eine Frist unter Androhung der Rechtsfolgen zur Verbesserung oder Ergänzung angesetzt.
- 2 Kommt die Partei der Aufforderung nicht nach, wird auf das Rechtsbegehren nicht eingetreten, wenn sich der Mangel auf den Antrag, die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheids oder auf die Unterschrift bezieht oder wenn die Begründung fehlt.
- 3 Werden andere Mängel nicht behoben, so entscheidet die Behörde auf Grund der Akten.

### **§ 73 Abs. 1 VRP (Kostenvorschuss)**

- 1 Die Behörde kann von einer Partei, die den Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides verlangt oder die Durchführung von Beweiserhebungen beantragt, einen Kostenvorschuss verlangen.

#### **Weitere Erläuterungen:**

- Bei Gutheissung der Beschwerde wird der Vorschuss in der Regel vollumfänglich zurückbezahlt.
- Auch Nichteintretensentscheide sind in der Regel mit Kostenfolgen verbunden.
- Wenn Sie das Rechtsmittel zurückziehen wollen, werden Sie gebeten, dies dem Gericht schriftlich mitzuteilen.